

## Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Eigenverantwortlichen Schule Niedersachsen<sup>2</sup>

---

### Gliederung

|   |                 |
|---|-----------------|
| <b>I. Eigenverantwortliche Schule</b>                                   | <b>Seite 2</b>  |
| <b>II. Schulvorstand</b>  |                 |
| 1. welche Schulen?  | Seite 5         |
| 2. Zusammensetzung des Schulvorstandes                                  | Seite 5         |
| a. Detailfragen Lehrkräfte  | Seite 6         |
| 3. Kompetenzen und Zuständigkeiten                                      | Seite 7         |
| 4. Wahlen   | Seite 8         |
| a. Wahlberechtigte (aktiv – passiv)                                     | Seite 9         |
| – Detailfragen Lehrkräfte   | Seite 10        |
| – Detailfragen Eltern   | Seite 12        |
| b. Wahlordnung  | Seite 12        |
| 5. Teilnahmevertretung (Stellvertreter) und Amtsvertretung (Nachrücker) | Seite 15        |
| 6. Geschäftsordnung   | Seite 16        |
| 7. Schulungen und Fortbildungen   | Seite 17        |
| <b>III. Qualitätsentwicklung</b>  | <b>Seite 18</b> |
| <b>IV Schulprogramm</b>   | <b>Seite 19</b> |
| <b>V. Deregulierungserlass</b>  | <b>Seite 21</b> |

---

<sup>1</sup> Impressum: Niedersächsisches Kultusministerium Schiffgraben 12 30159 Hannover E-Mail: [pressestelle@mk.niedersachsen.de](mailto:pressestelle@mk.niedersachsen.de); <http://www.mk.niedersachsen.de>

<sup>2</sup> Die nachfolgenden Fragen und Antworten sind eine Zusammenstellung aus drei im Internet verfügbaren Broschüren des Kultusministeriums. Überschriften und Zwischenüberschriften wurden ergänzt; die Reihenfolge der Fragen und dazugehörigen Antworten wurden nach Maßgabe der Gliederung verändert.

# I. Eigenverantwortliche Schule

## Ab wann werden die Schulen eigenverantwortlich?

Alle öffentlichen Schulen in Niedersachsen werden zum 1.8.2007 eigenverantwortlich.

## Warum Eigenverantwortliche Schule jetzt?

Generationen von Lehrerinnen und Lehrern kannten das Prinzip, dass staatliche Rahmenvorgaben für den Unterricht und die Schulorganisation ihr schulisches Handeln bestimmen. Sie haben ihr Bestes getan, um ihren Auftrag zu erfüllen. Aktive und innovative Schulen haben aber schon früh Unterschiede zwischen Realität (IST) und Anspruch (SOLL) wahrgenommen. Sie eröffneten sich so Handlungsfelder für notwendige Verbesserungen. Aber sie konnten keine wirklich eigene Initiative dazu entfalten. Erst nach TIMSS und der PISA-Studie wuchs allgemein die Einsicht, dass allein bildungspolitische Vorgaben – von oben nach unten durchgereicht – Schule nicht besser machen, sondern dass sie erheblich erweiterte Freiräume für die Organisation des Lernens und für die Verbesserung ihrer Qualität benötigen.

## „Outputsteuerung“ – was bedeutet das eigentlich?

Schule wird sich an ihren Ergebnissen messen lassen müssen – nämlich an den Ergebnissen der Vergleichsarbeiten, der zentralen Abschlussprüfungen bzw. des Zentralabiturs. Die Niedersächsische Schulinspektion überprüft darüber hinaus in regelmäßigen Abständen – spätestens nach vier Jahren – die schulische Arbeit und fertigt einen ausführlichen Inspektionsbericht an. Diesen nutzt die Schule zur weiteren Qualitätsentwicklung. Außerdem verschafft sich die Landesschulbehörde einen ständigen Überblick über die Schulentwicklung ihres Zuständigkeitsbereiches und interveniert bei gravierenden Mängeln. Die „Neue Schulaufsicht“ begleitet die Schulen bei ihrer Qualitätsentwicklung im Dialog – nicht weil sie es besser weiß, sondern weil sie Unterstützung anbieten kann.

## In welchem Rahmen bewegt sich die Eigenverantwortliche Schule?

Ein kurzer Überblick:

1. Schulgesetz ab 1.8.2007 (NSchG 2006):
  - Schulleiterinnen und Schulleiter sind für die Qualitätsentwicklung verantwortlich und werden deshalb in ihren dienstrechtlichen Befugnissen gestärkt
  - Schulvorstand als neues Gremium
  - Steuerung über Schulprogramm mit Leitbild und Entwicklungsschwerpunkten
  - Selbstevaluation (regelmäßige Bilanzierung und Bewertung der Ergebnisse und Erfolge)
  - Budget
- 2 „Outputsteuerung“: Vergleichsarbeiten, zentrale Abschlussprüfungen, Zentralabitur
3. Kerncurricula: Orientierung der Lehr- und Lernprozesse an überprüfbaren Kompetenzen
4. Erlasse: Übertragung erweiterter Entscheidungsfreiräume und dienstrechtlicher Befugnisse
5. Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen: Kriterien für gute Schule
6. Schulinspektion: regelmäßige externe Evaluation durch neutrale Expertenteams
7. Neue Schulaufsicht: dialogische Begleitung und Unterstützung der schulischen Qualitätsentwicklung durch die Landesschulbehörde, Intervention bei gravierenden Mängeln.

## Wie werden Eigenverantwortliche Schulen unterstützt?

Das Land bietet schulformbezogene und schulformübergreifende Fachberatung, Fachberatung für Unterrichtsqualität, Schulentwicklungsberatung, Schulpsychologie, Schulsozialarbeit,

Implementation von Evaluations-, Methoden- und Steuerungsverfahren etc. an. Diese Angebote werden weiter entwickelt und aufgestockt. So werden demnächst ca. 140 Trainerinnen und Trainer für die Qualitätsentwicklung des Unterrichts zur Verfügung stehen.

Andererseits erhält jede Schule künftig ein Budget, aus dem sie auch bedarfsgerechte Fortbildungen und Beratungen aus dem vielfältigen Angebot am freien Markt selbst finanzieren kann. Für kleinere Schulen bietet es sich an, diese Maßnahmen im Verbund zu organisieren und zu finanzieren.

## **II. Schulvorstand**

### **1. WELCHE SCHULEN?**

#### **In welchen Schulen ist der Schulvorstand zu wählen?**

Der Schulvorstand muss nach dem 1.8.2007 grundsätzlich in jeder öffentlichen Schule gewählt werden. Ausnahme: Die berufsbildenden Schulen im Schulversuch ProReKo dürfen ihre jetzige Gremienstruktur bis zum Ende des Jahres 2010 beibehalten (§ 181 Niedersächsisches Schulgesetz – NSchG).

### **2. ZUSAMMENSETZUNG DES SCHULVORSTANDES**

#### **Wie ist der Schulvorstand zusammengesetzt?**

Der Schulvorstand hat bei Schulen mit bis zu 20 (ggf. aus Teilzeit umgerechneten) Vollzeit-Lehrkräften 8 Mitglieder, bei 21 bis 50 Vollzeit-Lehrkräften 12 Mitglieder, bei über 50 Vollzeit-Lehrkräften 16 Mitglieder. Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Schulleiterin oder des Schulleiters bilden die eine Hälfte der Mitglieder. In der Regel teilen sich Eltern- und Schülervertreterinnen und -vertreter die andere Hälfte.

Hat eine Schule weniger als vier (ggf. aus Teilzeit umgerechnete) vollbeschäftigte Lehrkräfte, übernimmt die Gesamtkonferenz die Aufgaben des Schulvorstandes.

#### **Bei welchen Schulen weicht die Zusammensetzung vom Regelfall ab?**

Bei Grundschulen haben die Schülerinnen und Schüler keine Vertreterinnen und Vertreter im Schulvorstand, ihre Sitze gehen auf die Erziehungsberechtigten über. Damit stellen die Eltern eine Hälfte des Schulvorstandes. Bei Abendgymnasien, Kollegs und Berufsbildenden Schulen, die überwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden, gibt es keine Elternvertreterinnen und -vertreter. Hier stellen die Schülerinnen und Schüler die Hälfte des Schulvorstandes. An solchen Berufsbildenden Schulen kann jedoch der Schulvorstand beschließen, dass auch Erziehungsberechtigte (anstelle von Schülerinnen und Schülern) dem Schulvorstand angehören. Deren Anzahl darf dann jedoch ein Viertel der Gesamtanzahl der Mitglieder nicht übersteigen.

#### **Wie setzt sich der Schulvorstand an einer Grund- und Förderschule (nur Primarbereich) zusammen?**

An dieser Schule sind keine Schülerinnen und Schüler in den Schulvorstand zu wählen. Der Schulvorstand setzt sich zur Hälfte aus Lehrkräften und zur Hälfte aus Erziehungsberechtigten zusammen.

#### **Wie setzt sich der Schulvorstand an einer Grund- und Förderschule (Primar- und SEK I-Bereich) zusammen?**

An dieser Schule setzt sich der Schulvorstand aus der Hälfte Lehrkräfte, einem Viertel Erziehungsberechtigte und einem Viertel Schülerinnen und Schüler zusammen. In diesem Fall wären auch die Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1-4 in den Schulvorstand wählbar

### **Wie setzt sich der Schulvorstand an verbundenen Schulformen (z. B. Grund- und Hauptschule) zusammen?**

Die Lehrkräfte einschließlich Schulleiterin oder Schulleiter stellen die Hälfte, Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler je ein Viertel des Schulvorstandes. Die Sitze der Schülervertreterinnen und -vertreter gehen nicht (auch nicht teilweise) auf die Erziehungsberechtigten über. Alle Schülerinnen und Schüler der Schule (in diesem Fall auch aus der Grundschule) sind wählbar.

### **Sind im Schulvorstand an Förderschulen auch Schülerinnen und Schüler vertreten?**

Ja, hier sieht das NSchG keine Ausnahme vor. Wenn in einer Förderschule kein Schülerrat existiert, bleiben die Sitze im Schulvorstand frei und gehen nicht auf Erziehungsberechtigte über. Wenn sich nicht genügend Schülerinnen und Schüler für die Arbeit im Schulvorstand zur Verfügung stellen, bleiben ihre Sitze im Schulvorstand ebenfalls unbesetzt. In diesen Fällen sollte aber die Schule auf die Bildung eines Schülerrates oder die Intensivierung der SV-Arbeit hinwirken bzw. den Schülerinnen und Schülern auf Wunsch hierbei Hilfestellung leisten (z.B. über eine SV-Lehrkraft § 80 Abs. 6 NSchG).

### **Was passiert, wenn in einer Schule kein Schülerrat existiert?**

Die Sitze der Schülerinnen und Schüler bleiben frei und gehen nicht auf die Erziehungsberechtigten über. In diesem Fall sollte aber die Schule auf die Bildung eines Schülerrates hinwirken bzw. den Schülerinnen und Schülern auf Wunsch hierbei Hilfestellung leisten (z. B. über eine SV-Lehrkraft, § 80 Abs. 6 NSchG).

### **Wer legt fest, dass im Schulvorstand an BBS, die überwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden, bis zu 25 % der Schülerinnen und Schüler durch Eltern ersetzt werden können?**

Diese Entscheidung kann nur der Schulvorstand in seiner ursprünglichen Zusammensetzung (Hälfte Schülerinnen und Schüler/Hälfte Lehrkräfte) treffen, und zwar auch dann, wenn nicht genügend Schülerinnen und Schüler für die Arbeit im Schulvorstand zur Verfügung stehen.

### **Hat der Schulvorstand weitere Mitglieder?**

Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in den Schulvorstand berufen. Ebenso kann sich der Schulvorstand zu einzelnen Tagesordnungspunkten einzelne fachkundige Gäste zur eigenen Information und Beratung einladen.

### **Wie ist der Schulträger beteiligt?**

Er wird zu allen Sitzungen eingeladen, erhält alle Sitzungsunterlagen und kann mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teilnehmen (vergl. § 38 c NSchG).

### **Wer ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Schulvorstandes?**

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender. Bei Stimmgleichheit gibt ihre bzw. seine Stimme den Ausschlag.

## 2A. DETAILFRAGEN LEHRKRÄFTE

### **Wie errechnet sich die genaue Zahl der Vollzeit-Lehrkräfte (§ 38 b Abs.1 Satz 3 NSchG)?**

Sie errechnet sich für das gesamte Schuljahr nach der Gesamtzahl der wöchentlich erteilten Unterrichtsstunden aller an der Schule tätigen Lehrkräfte zu Beginn des Schuljahres. Diese wird durch die Regelstundenzahl der Schulform geteilt, an der die Lehrkräfte tätig sind; an Schulen, die nach Schulzweigen gegliedert sind, wird durch die jeweils niedrigste Regelstundenzahl, an Kooperativen Gesamtschulen durch 25 und an Berufsbildenden Schulen (BBS) durch 24 geteilt. Bruchteile werden aufgerundet. Lehrkräfte des Mobilen Dienstes an Förderschulen sind bei ihrer Stammschule zu berücksichtigen. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht mitzuzählen.

### **Verändert sich die Zahl der Mitglieder des Schulvorstandes, wenn sich im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr die Anzahl der errechneten Vollzeit-Lehrkräfte (§ 38 b Abs. 1 Satz 3 NSchG) verändert?**

Verändert sich die Zahl der Vollzeitlehrereinheiten an der Schule auf Grund von Personalveränderungen innerhalb der obligatorischen Amtsperiode und hat dies auch Auswirkungen auf die Anzahl der Sitze im Schulvorstand, so ist

- im Fall der Verminderung der Anzahl der Mitglieder im Schulvorstand dies erst bei den nächsten obligatorischen Wahlen (im Zweifel erst nach der zweijährigen Amtsperiode der Lehrkräfte und Erziehungsberechtigten) zu berücksichtigen,
- im Fall der Erhöhung der Anzahl der Mitglieder im Schulvorstand ist die erforderliche Anzahl von neuen Mitgliedern nach zu wählen (bis zur nächsten obligatorischen Wahl). Es handelt sich um eine Nachwahl, damit nicht innerhalb einer Gruppe unterschiedliche Amtsperioden zu berücksichtigen sind, sondern innerhalb der Gruppe einheitliche Wahltermine eingehalten werden können.

### **Wie viele Mitglieder hat der Schulvorstand, wenn sich bei der Berechnung eine Zahl zwischen 20 und 21 ergibt?**

§ 38 b Abs. 1 Nr. 1 NSchG sagt ausdrücklich „bis zu 20 Lehrkräften“, so dass bei einem Berechnungsergebnis von mehr als 20 aufzurunden ist. Der Schulvorstand hat in diesem Fall 12 Mitglieder.

### **Wie berechnet sich im Vergleich zur Anzahl der Mitglieder im Schulvorstand die Zahl der Lehrkräfte nach Nr. 6.2.1.1 des RdErl. d. MK vom 31.05.07 (Dienstrechtliche Befugnisse)?**

Nach Ziffer 6.2.1.1 bezieht sich die Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse in den Nrn. 3.4 bis 3.6 und 3.7.1 nur auf Schulen, die nach Feststellung der Landesschulbehörde auf absehbare Zeit über mindestens 20 Vollzeitlehrereinheiten verfügen. Die Anzahl der Vollzeitlehrereinheiten ergibt sich vereinfacht aus der zum Schuljahresbeginn mit der Erhebung zur Unterrichtsversorgung ermittelten Zahl der Lehrer-Sollstunden geteilt durch einheitlich 25. Im Anschluss ist noch eine Einschätzung der Schulgröße für die folgenden Jahre durch die Landesschulbehörde vorzunehmen. Auf Grund dieser notwendigen Schätzung stellt sich deshalb auch nicht die Frage nach einer Rundung.

### **Wie berechnet sich die Anzahl der Lehrkräfte nach § 38 b Abs. 1 Satz 5 NSchG (Kleine Schulen: „weniger als vier Lehrkräfte“)?**

Hat eine Schule weniger als vier Lehrkräfte, so nimmt die Gesamtkonferenz die Aufgaben des Schulvorstandes wahr. Die Berechnung der Anzahl der Lehrkräfte erfolgt wie die Berechnung

der Anzahl der Vollzeit-Lehrkräfte nach § 38 b Abs. 1 Satz 3 NSchG (s. Flyer). Allerdings gibt es in diesem Fall keine Aufrundung. Wenn sich also bei der Berechnung eine Anzahl von unter vier Lehrkräften (z.B. 3,99) ergibt, wird nicht auf vier Lehrkräfte aufgerundet, sondern in diesem Fall übernimmt die Gesamtkonferenz die Aufgaben des Schulvorstandes.

**Kann an „kleinen Schulen“, die gemäß § 38 b Abs. 1 Satz 5 NSchG unter vier Lehrkräfte haben, trotzdem ein Schulvorstand gebildet werden? Wird die Zusammensetzung der Gesamtkonferenz an die Mehrheitsverhältnisse im Schulvorstand angepasst?**

Nein. Die Gesamtkonferenz übernimmt in ihrer Zusammensetzung gemäß § 36 Abs. 1 NSchG die Aufgaben des Schulvorstandes. Das NSchG räumt hier kein Ermessen ein.

**Wer ist Mitglied im Schulvorstand, wenn es an der Schule eine kollegiale Schulleitung gibt?**

Kraft des Amtes ist nur die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Mitglied des Schulvorstandes. Für die weiteren Mitglieder einer kollegialen Schulleitung gibt es keine besonderen Rechte hinsichtlich der Mitgliedschaft oder Wählbarkeit in den Schulvorstand.

### **3. KOMPETENZEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN**

**Worüber entscheidet der Schulvorstand (§ 38 a Abs. 3 NSchG)?**

Der Schulvorstand entscheidet u. a. über:

1. die Inanspruchnahme (ob und in welchem Umfang) der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit vom MK eingeräumten Entscheidungsspielräume („Deregulierung“),
2. den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters,
3. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung einer besonderen Organisation (§ 12 Abs. 3 Satz 3, § 23),
4. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen (§ 25 Abs. 1),
5. die Führung einer Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4),
6. die Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin bzw. des Schulleiters, der ständigen Vertreterin bzw. des ständigen Vertreters sowie anderer Beförderungsstellen,
7. die Abgabe zur Herstellung des Benehmens (§ 45 Abs. 2 Satz 1, § 48 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 3 Satz 3),
8. die Ausgestaltung der Studentafel,
9. Schulpartnerschaften,
10. Mitwirkungsentscheidungen bei der Namensgebung (§ 107),
11. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung von Schulversuchen,
12. Grundsätze für die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiter/innen an Grundschulen,
13. Grundsätze für die Durchführung von Projektwochen,
14. Grundsätze für die Werbung und das Sponsoring in der Schule,
15. Grundsätze für die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule (d.h. Selbstevaluation) und
16. Vorschlag für Schulprogramm und Schulordnung (die Entscheidung trifft die Gesamtkonferenz im Benehmen mit dem Schulvorstand).

### **Womit sollte sich der Schulvorstand zunächst beschäftigen?**

Inhaltlich könnte z. B. mit der Diskussion über die Schwerpunkte eines Schulprogramms und über eine mögliche Inanspruchnahme von Freiräumen begonnen werden.

### **Welche Folgen hat eine Nicht-Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Rechenschaftslegung im Schulvorstand?**

Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss dem Schulvorstand über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel Rechenschaft ablegen. Der Schulvorstand kann eine Entlastung der Schulleitung versagen. Dies hat zwar keine direkten Rechtsfolgen; die Schulöffentlichkeit, der Schulträger sowie die Schulaufsicht werden dies aber zur Kenntnis und ggf. auch zum Anlass nehmen, sich genauer zu informieren und ggf. auch zu handeln.

## **4. WAHLEN**

### **Von wem und wann werden die Mitglieder des Schulvorstandes gewählt?**

Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte werden von den Lehrkräften, Referendarinnen und Referendaren und hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gesamtkonferenz gewählt.

Der Schulleiterrat wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten und der Schülerrat die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter zählt zur Gruppe der Lehrkräfte und ist als Mitglied gesetzt. Die Wahlen können ab Beginn des Schuljahres 2007/2008 stattfinden, sobald die Vollzeitlehrerzahl feststeht und die Gremien im neuen Schuljahr ihre Arbeit aufgenommen haben. Der Wahlzeitpunkt liegt im Ermessen der einzelnen Gremien.

### **Wie wird gewählt?**

Die Wahlen erfolgen nach allgemeinen demokratischen Grundsätzen als Persönlichkeitswahl. Für die Eltern- und Schülervertreterinnen und -vertreter gelten die allgemeinen Wahlgrundsätze der Eltern- und Schülerwahlordnung (Verweis in § 38 b Abs. 6 Satz 2 NSchG). Die Gesamtkonferenz kann für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte eine Wahlordnung beschließen. Es erscheint sinnvoll, wenn sich die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler ggf. bei Beratung und Beschluss dieser Wahlordnung zurückhaltend verhalten. Die Wahlen müssen auf Antrag eines Wahlberechtigten geheim durchgeführt werden. Blockwahl ist zulässig, wenn jede oder jeder Wahlberechtigte genau so viele Stimmen hat wie Plätze im Schulvorstand zu vergeben sind.

### **Können die Schülervertreterinnen und -vertreter auch unmittelbar von allen Schülerinnen und Schülern gewählt werden?**

Ja. Der Schülerrat kann abweichend von § 38 b Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 NSchG gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 1 NSchG eine besondere Ordnung beschließen, in der die Schülervertreterinnen und -vertreter für den Schulvorstand von allen Schülerinnen und Schülern der Schule unmittelbar gewählt werden.

### **Ist die Mitarbeit im Schulvorstand freiwillig? Was passiert, wenn die Gruppen ihre Sitze nicht oder nicht vollständig besetzen können oder wollen?**

Der Schulvorstand ist auch dann nach pflichtgemäßem Ermessen der Schulleiterin bzw. des Schulleiters einzuberufen. Auch ein nicht voll besetzter Schulvorstand nimmt seine Rechte in vollem Umfang wahr.

Lediglich die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist kraft ihres bzw. seines Amtes Mitglied im Schulvorstand und zu dieser Aufgabe verpflichtet. Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler werden gewählt und können zur Übernahme dieser Tätigkeit nicht verpflichtet werden. Kann eine Gruppe ihre Plätze nicht vollständig besetzen, so bleiben die restlichen Sitze frei. Es können aber jederzeit durch das jeweils zuständige Gremium (Gesamtkonferenz, Schulelternrat, Schülerrat) fehlende Vertreterinnen und Vertreter nach gewählt werden.

## **4A. WAHLBERECHTIGTE (AKTIV – PASSIV)**

### **Können Funktionsträger wie z. B. Personalvertreterinnen bzw. -vertreter oder Vorsitzende des Schulelternrates oder Schülerrates „qua Amt“ im Schulvorstand vertreten sein?**

Nein, nicht „qua Amt“, denn die Wahl zum Schulvorstand ist eine Persönlichkeitswahl. Deshalb sind grundsätzlich auch keine „Listenwahlen“, wie z. B. nach dem Niedersächsischem Personalvertretungsgesetz, zulässig. Die Wahlgremien können sich aber darauf verständigen, dass Personen aus bestimmten organisatorischen Bereichen (z. B. Oberstufe, Schulformzweige) im Schulvorstand vertreten sein sollen.

### **Müssen die Schüler- und Elternvertreterinnen oder -vertreter Mitglied im Schülerrat oder Schulelternrat sein?**

Nein. Wählbar in den Schulvorstand sind alle Erziehungsberechtigten, die minderjährige Kinder an der Schule haben, bzw. alle Schülerinnen und Schüler der Schule. Die Mitgliedschaft im Schulelternrat oder Schülerrat ist nicht Voraussetzung für die Wahl in den Schulvorstand. Um den Informationsfluss zwischen Schulvorstand und Schulelternrat bzw. Schülerrat zu gewährleisten, ist den Gremien aber zu empfehlen, durch die Wahl sicherzustellen, dass mindestens ein Teil der Gewählten dem Schulelternrat bzw. Schülerrat angehört.

### **Sind für die Elternvertreterinnen und -vertreter Doppelmitgliedschaften in Schulvorstand und Gesamtkonferenz erlaubt?**

Ja. Das NSchG sieht hierzu keine Einschränkungen vor. Somit sind Doppel- oder sogar Mehrfachmitgliedschaften von Elternvertreterinnen und -vertretern in schulischen Gremien erlaubt. In wie weit diese Überschneidungen sinnvoll sind, bleibt der Beurteilung des Schulelternrates überlassen, der über die Wahl der Elternvertreterinnen und -vertreter in den Schulvorstand (vgl. § 38 b Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 NSchG) und in die Gesamtkonferenz (vgl. § 90 Abs. 3 zweiter Halbsatz NSchG) entscheidet.

### **Ist die stellvertretende Schulleiterin bzw. der stv. Schulleiter in den Schulvorstand wählbar?**

Ja. Wenn sie oder er bei Verhinderung der Schulleiterin oder des Schulleiters die Leitung der Schulvorstandssitzung übernimmt, so geht das Stimmrecht der Schulleiterin bzw. des Schulleiters auch auf sie oder ihn über. Der so „freigewordene“ Sitz bei der Vertretung der Lehrkräfte wird durch die gewählte Stellvertreterin bzw. den gewählten Stellvertreter eingenommen.

## **DETAILFRAGEN LEHRKRÄFTE**

### **Sind Lehrkräfte oder pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an mehreren Schulen arbeiten (z.B. Teilabordnungen) in den Schulvorstand wählbar?**

Die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind grundsätzlich an allen Schulen in den Schulvorstand wählbar, an denen sie auch tatsächlich eingesetzt oder beschäftigt sind. Bei Teilabordnungen sind sie auch an mehreren Schulen wählbar. Dies gilt auch für Lehrkräfte, die im Rahmen eines Regionalen Integrationskonzeptes an eine Schule tlw. abgeordnet sind.

### **An welchen Schulen sind Lehrkräfte der Mobilen Dienste von Förderschulen wählbar und wahlberechtigt?**

Sie sind nur an ihrer Stammschule wählbar und wahlberechtigt.

### **Ist eine nebenamtlich oder nebenberuflich beschäftigte Lehrkraft für den Schulvorstand wahlberechtigt?**

Bei der Wahlberechtigung der Lehrkräfte für den Schulvorstand ist gemäß § 38 b Abs. 6 Nr. 3 NSchG allein ausschlaggebend die Mitgliedschaft in der Gesamtkonferenz gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis e NSchG. Hiernach ist es allerdings von Bedeutung, ob eine Lehrkraft hauptamtlich bzw. hauptberuflich oder nebenamtlich bzw. nebenberuflich an der Schule tätig ist. Alle hauptamtlich bzw. hauptberuflich an der Schule tätigen Lehrkräfte sind gemäß § 38 b Abs. 6 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 b) NSchG wahlberechtigt bei der Wahl der Lehrervertreterinnen und -vertreter für den Schulvorstand. Bei den nebenamtlich bzw. nebenberuflich an der Schule tätigen Lehrkräften sind lediglich die Lehrkräfte bei der Wahl der Lehrervertreterinnen und -vertreter in den Schulvorstand wahlberechtigt, die gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 c) NSchG auch als Vertreterinnen oder Vertreter ihrer Gruppe in die Gesamtkonferenz gewählt worden und damit Mitglied der Gesamtkonferenz sind.

### **Ist eine nebenamtlich oder nebenberuflich beschäftigte Lehrkraft oder pädagogische Mitarbeiterin bzw. pädagogischer Mitarbeiter in den Schulvorstand wählbar?**

Ja. Nach § 38 b Abs. 5 NSchG wird bei der Gruppe der Lehrkräfte sowohl bei den Lehrkräften als auch bei den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht zwischen hauptamtlich/hauptberuflich und nebenamtlich/nebenberuflich unterschieden.

### **Welche Lehrkräfte oder pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind hauptamtlich/hauptberuflich Beschäftigte?**

Hauptamtlich oder hauptberuflich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass ein Arbeitsverhältnis mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bestehen muss. Es ist allerdings nicht erforderlich, dass alle Stunden an einer Schule erteilt werden. Es werden aber jeweils nur die Stunden einer Tätigkeit als Lehrkraft oder als PM gezählt, nicht andere Tätigkeiten in der Schule z.B. als Reinigungskraft, Schulassistentin oder Schulassistent o.Ä..

### **Sind muttersprachliche und katechetische Lehrkräfte für den Schulvorstand wählbar und wahlberechtigt?**

Sie sind für den Schulvorstand wählbar, da § 38 b Abs. 5 NSchG die Wählbarkeit der Lehrkräfte nicht einschränkt.

Die Wahlberechtigung ist abhängig davon, ob diese Lehrkräfte Mitglied in der Gesamtkonferenz sind. Hauptamtlich bzw. hauptberuflich beschäftigte muttersprachliche Lehrkräfte sind in jedem Fall wahlberechtigt. Bei den nebenamtlich bzw. nebenberuflich beschäftigten muttersprachlichen Lehrkräften hängt die Wahlberechtigung davon ab, ob sie als Vertreter der anderen Lehrkräfte gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c) NSchG in der Gesamtkonferenz vertreten sind. Katechetische Lehrkräfte gehören zu den anderen Lehrkräften nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) NSchG und sind deshalb nur wahlberechtigt, wenn sie in die Gesamtkonferenz als Vertreter der anderen Lehrkräfte gewählt wurden.

### **Sind erkrankte Lehrkräfte in den Schulvorstand wählbar?**

Ja. Sie müssen gegenüber der Gesamtkonferenz eine Erklärung abgeben, dass sie für eine Kandidatur für den Schulvorstand zur Verfügung stehen.

### **Sind beurlaubte Lehrkräfte für den Schulvorstand wahlberechtigt und wählbar?**

Nein. Da sie in der Zeit der Beurlaubung nicht an der Schule tätig sind, sind sie auch nicht Mitglied der Gesamtkonferenz und damit auch nicht wahlberechtigt für den Schulvorstand. Da die Wählbarkeit nicht eingeschränkt ist, sind beurlaubte Lehrkräfte wählbar, auch wenn dies in der Praxis sicherlich nur geringe Bedeutung erlangt.

### **Sind Referendare für den Schulvorstand wahlberechtigt und wählbar?**

Referendare sind gemäß § 38 b Abs. 6 Nr. 3 NSchG i.V.m. § 36 Abs 1 Satz 1 Buchstabe d) NSchG wahlberechtigt. Nach der Systematik des NSchG (vgl. auch § 36 Abs. 1 NSchG) zählen Referendare aber nicht zu den Lehrkräften und sind auch in § 38 b Abs. 5 NSchG nicht gesondert aufgeführt, so dass sie nicht in den Schulvorstand wählbar sind.

### **Welche pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM) sind für den Schulvorstand wählbar und wahlberechtigt?**

Gemäß § 38 b Abs. 5 NSchG sind alle Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulvorstand wählbar unabhängig davon, mit wie vielen Stunden sie an einer Schule beschäftigt sind. Die Wählbarkeit setzt keine Hauptberuflichkeit voraus sondern nur die Beschäftigung an einer Schule als Lehrkraft oder PM. Anders verhält es sich bei der Wahlberechtigung. Wahlberechtigt für den Schulvorstand sind gemäß § 38 b Abs. 6 Nr. 3 NSchG alle Mitglieder der Gesamtkonferenz gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 Buchst. a bis e NSchG. Hier kommt es durchaus auf die Unterscheidung zwischen haupt- und nebenberuflich an. Nebenberufliche PM (mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten PM als PM beschäftigt) fallen unter § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f) NSchG und sind somit gemäß § 38 b Abs. 6 Nr. 3 NSchG nicht wahlberechtigt (aber wählbar). Zur Klarstellung sei hier noch gesagt, dass die PM an Grundschulen, die nach dem RdErl. d. MK vom 18.05.2004 (SVBl. Nr. 7/2004, S. 321) unterrichtsergänzende Aufgaben wahrnehmen, in jedem Fall pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, auch wenn sie im alltäglichen Sprachgebrauch oftmals als „Betreuungskräfte“ bezeichnet werden. Alle PM an Grundschulen sind in den Schulvorstand wählbar, die Wahlberechtigung hängt jedoch von dem Stundenumfang ab, mit dem sie beschäftigt sind (haupt- oder nebenberuflich).

### **Sind Betreuungskräfte an Förderschulen für den Schulvorstand wählbar und wahlberechtigt?**

In § 53 Abs. 1 NSchG wird zwischen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (PM) und Betreuungskräften unterschieden. Stimmrecht in der Gesamtkonferenz haben jedoch gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 e NSchG nur die hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätigen

PM. Die Betreuungskräfte sind gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f NSchG über eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Gesamtkonferenz vertreten und somit nicht für den Schulvorstand wahlberechtigt. Betreuungskräfte sind für den Schulvorstand nicht wählbar (vgl. auch § 38 b Abs. 5 NSchG). Betreuungskräfte sind nur diejenigen, die pflegerische Aufgaben (an Förderschulen) wahrnehmen wie z. B. Krankenschwestern oder Kinderpfleger. Bei der Zuordnung von Heilerziehungspflegern und Heilerziehungspflegerinnen im Sinne des NSchG ist auf die Tätigkeit abzustellen, also pflegerisch oder pädagogisch/erzieherisch.

### **Ist eine pädagogische Mitarbeiterin einer Schule, die ein Kind an dieser Schule hat, für die Eltern in den Schulvorstand wählbar?**

Nein. Über § 38 b Abs. 6 Satz 3 NSchG gilt § 91 Abs. 1 Satz 2 NSchG entsprechend, d.h. in den Schulvorstand ist von den Erziehungsberechtigten nicht wählbar, wer an der Schule tätig ist (egal in welcher Funktion) oder die Aufsicht über die Schule führt. Eine pädagogische Mitarbeiterin an einer GS, die auch ein Kind an dieser Schule hat, ist also nicht über die Elternvertreter in den Schulvorstand wählbar. Sie ist aber über die Gesamtkonferenz als Lehrervertreterin in den Schulvorstand wählbar.

## **DETAILFRAGEN ELTERN**

### **Sind auch Eltern in den Schulvorstand wählbar, deren Kinder das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben?**

Nein. Wählbar sind nur Erziehungsberechtigte (vgl. § 38 b Abs. 6 und § 91 Abs. 1 NSchG). Der Begriff Erziehungsberechtigte beinhaltet, dass deren Kinder das 18. Lebensjahr zum Wahlzeitpunkt noch nicht vollendet haben. Dies gilt auch für die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten an BBSen, die überwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden.

### **Sind beide Elternteile eines Kindes gleichzeitig in den Schulvorstand wählbar?**

Auch wenn ein Ehepaar nur ein Kind an einer Schule hat, können beide Ehepartner sich für die Wahl zum Schulvorstand aufstellen lassen, wenn sie ein gemeinsames Sorgerecht haben, da die Wählbarkeit nicht auf ein Elternteil pro Kind beschränkt ist. Sollten aber beide Ehepartner in den Schulvorstand gewählt werden, so hätten sie in diesem Fall gemäß § 88 Abs. 2 NSchG nur eine Stimme, d.h. es geht den Elternvertreterinnen und -vertreter eine Stimme im Schulvorstand verloren.

## **4B. WAHLORDNUNG**

### **Können in einer Wahlordnung organisatorische Bereiche festgelegt werden?**

Es ist möglich, dass in einer Wahlordnung festgelegt wird, dass Personen aus bestimmten organisatorischen oder fachlichen Bereichen im Schulvorstand vertreten sein sollen, so z.B. Oberstufe, fachliche Bereiche insbes. in BBS, Schulstufen, Schulformzweige. Voraussetzung

dabei muss aber sein, dass auch alle wählbaren Personen die Möglichkeit haben zu kandidieren, d.h. es darf durch die Festlegung der Bereiche niemand als Kandidat ausgeschlossen werden. Dies wäre z.B. der Fall, wenn ein Fachbereich völlig fehlen würde oder wenn von vornherein eine bestimmte Person (z.B. Fachbereichsleiter) für die Mitgliedschaft vorbestimmt würde.

### **Hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ein Vetorecht für den Beschluss der Gesamtkonferenz über eine Wahlordnung zum Schulvorstand und zur Durchführung der Wahl?**

Ja. Gemäß § 43 Abs. 5 NSchG kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter innerhalb von drei Tagen Einspruch einlegen, wenn nach ihrer oder seiner Überzeugung ein Beschluss einer Konferenz gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstößt, gegen eine behördliche Anordnung verstößt, gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt oder von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder auf sachfremden Erwägungen beruht. Die Konferenz muss nach Einspruch nochmals über die Wahlordnung entscheiden. Wenn der Beschluss so bestehen bleibt, entscheidet die Landesschulbehörde über den Einspruch.

### **Kann auch ein Mitglied der Gesamtkonferenz gegen den Beschluss einer Wahlordnung oder die Durchführung der Wahl Einspruch einlegen und wer entscheidet darüber?**

Nein. Ein stimmberechtigtes Mitglied der Gesamtkonferenz kann ihre bzw. seine Bedenken gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter geltend machen, die bzw. der dann ggf. von seinem Einspruchsrecht Gebrauch machen könnte. Macht die Schulleiterin oder der Schulleiter von ihrem bzw. seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch, bestehen aber trotzdem ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Beschlusses über die Wahlordnung oder der Wahlhandlung, so besteht die Möglichkeit, diese Angelegenheit der Landesschulbehörde vorzutragen, die ggf. im Rahmen der Schulaufsicht tätig werden könnte.

### **Findet auf die Wahlen zum Schulvorstand § 12 NGG (hälftige Besetzung mit Frauen) Anwendung?**

Nein.

*„§ 12 NGG Gremien*

*(1) Kommissionen, Arbeitsgruppen, Fachkonferenzen, Beiräte sowie vergleichbare Gremien einschließlich Personalauswahlgremien, die durch Beschäftigte beschickt werden, sollen zur Hälfte mit Frauen besetzt werden.*

*(2) Wird ein Gremium auf Grund der Benennung oder des Vorschlags einer Stelle gebildet, die nicht zur öffentlichen Verwaltung gehört, oder werden Mitglieder in Gremien außerhalb der öffentlichen Verwaltung entsandt, so ist auf eine hälftige Besetzung der Gremien mit Frauen hinzuwirken.“*

Wenn ein Gremium per Wahlhandlung besetzt wird, kann eine hälftige Besetzung mit Frauen nicht garantiert werden, da ansonsten die Wahlhandlung nicht rechtmäßig wäre. Das NSchG sieht hierzu keine Verbindlichkeit vor. Unter Berücksichtigung der Intention des NGG sollte aber im jeweiligen Wahlgremium vor den Wahlen darauf hingewiesen werden, dass eine hälftige Besetzung mit Frauen als Empfehlung möglichst angestrebt werden sollte. Frauen sind ausdrücklich zur Übernahme dieses Amtes zu ermutigen.

### **Was ist eine Blockwahl und ist eine Stimmenkumulation möglich?**

Eine Blockwahl, die gemäß § 2 Abs. 2 Elternwahlordnung auch zugelassen ist, sieht vor, dass für mehrere gleichartige Ämter in einem Wahlgang gewählt werden darf. Da bei den einzelnen Wahlgängen pro Wahlgang eine Stimme abgegeben werden kann, müssen entsprechend bei der Bündelung in einem Wahlgang so viele Stimmen abgegeben werden dürfen, wie

Einzelwahlgänge nötig wären. Bei 3 Sitzen könnte also jeder Stimmberechtigte bis zu 3 Stimmen abgeben. Es ergibt sich hierbei die Frage, ob die Verteilung der Stimmen völlig frei ist, d.h. ob die Stimmen auf mehrere Kandidaten aufgeteilt werden müssen oder auch eine Kumulation der Stimmen möglich ist. Aus Vereinfachungsgründen für den Wahlvorgang wird von einer Kumulation abgeraten. Es gibt aber weder im NSchG noch in der Eltern-/Schülerwahlordnung eine Vorschrift, die eine Kumulation verbietet. Es bleibt damit dem jeweiligen Gremium überlassen, sich für eine der beiden Möglichkeiten zu entscheiden und dies ggf. in einer Wahlordnung festzulegen.

### **Gilt für die Wahlen zum Schulvorstand die Eltern- und die Schülerwahlordnung?**

Ja. Für die Wahlen der Elternvertreterinnen und -vertreter gelten gemäß § 38 b Abs. 6 Satz 3 NSchG die allgemeinen Wahlvorschriften des § 91 NSchG sowie über § 91 Abs. 5 NSchG auch die allgemeinen Wahlvorschriften der Elternwahlordnung. In diesen Vorschriften werden insbesondere Regelungen getroffen zu Wahlberechtigung und Wählbarkeit (§ 91 Abs. 1 NSchG, § 1 Elternwahlordnung), Amtsperiode (§ 91 Abs. 2 NSchG), Ausscheiden aus dem Amt (§ 91 Abs. 3 NSchG, § 5 Elternwahlordnung), Fortführung des Amtes nach Ablauf der Amtszeit (§ 91 Abs. 4 NSchG) und zum allgemeinen Wahlverfahren (§ 2 Elternwahlordnung). Insofern ist zunächst erstmal keine eigene Wahlordnung erforderlich. Es könnten noch Regelungen zu z.B. Wahlzeitpunkt, Verzahnung der Mitglieder in Schulelternrat und Schulvorstand, nähere Bestimmungen zur Zusammensetzung der Gruppe etc., erwünscht sein, diese könnte der Schulelternrat ggf. auch in seiner Geschäftsordnung regeln, die jedoch nicht gegen das NSchG und die Elternwahlordnung verstoßen darf. Alle oben gemachten Ausführungen zu den Erziehungsberechtigten gelten für die Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise. Für die Wahlen der Schülervertreterinnen und -vertreter gelten gemäß § 38 b Abs. 6 Satz 3 NSchG die allgemeinen Wahlvorschriften des § 75 NSchG sowie über § 75 Abs. 4 NSchG auch die allgemeinen Wahlvorschriften der Schülerwahlordnung.

Lediglich für die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte gibt es keine entsprechende Wahlordnung. Die Wahlordnung müsste von der Gesamtkonferenz beschlossen werden, wobei sich die nicht wahlberechtigten Mitglieder für den Schulvorstand (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f-h NSchG) bei der Aufstellung und Verabschiedung der Wahlordnung möglichst zurückhalten sollten. Als Muster für die Wahlordnung könnten die entsprechenden Vorschriften für die Eltern und Schülerinnen und Schüler herangezogen werden.

### **Wie ist mit Wahleinsprüchen im Bereich der Eltern- und Schülervertreterinnen und -vertreter zu verfahren?**

Über § 38 b Abs. 6 Satz 3 NSchG gelten die §§ 75 und 91 entsprechend. Sollte es also zu Wahleinsprüchen bei der Wahl der Schülerinnen bzw. Schüler und der Eltern zum Schulvorstand kommen, so gelten § 11 Schülerwahlordnung und § 11 Elternwahlordnung über § 38 b Abs. 6 Satz 3 i.V.m. § 75 Abs.4 bzw. § 91 Abs.5 NSchG entsprechend. Die §§ 11 der Eltern- und Schülerwahlordnung sind in Bezug auf das Einspruchsverfahren (Frist, Einspruchsberechtigung, Zuständigkeiten etc.) auf den Schulvorstand entsprechend anzuwenden. Zuständig für die Entscheidung über die Wahleinsprüche, die den Schulvorstand betreffen, ist danach die Landesschulbehörde. Regelungen in eigenen Wahlordnungen, die ein anderes Verfahren für Wahleinsprüche festlegen, das der Eltern- bzw. Schülerwahlordnung widerspricht, sind rechtswidrig und somit nicht zulässig.

**Können die Elternvertreterinnen und -vertreter auch für ein Jahr gewählt werden?**

Ja. Die Dauer der Wahlperiode für die Elternvertreterinnen und -vertreter wird in § 91 NSchG in Verbindung mit § 38 b Abs. 6 NSchG auf zwei Jahre festgelegt. Die Wahlperiode kann durch Beschluss einer Besonderen Ordnung durch den Schulelternrat gemäß § 94 Satz 1 Nr. 3 NSchG auf ein Jahr beschränkt werden.

**Ist eine Wahlordnung rechtmäßig, die vorsieht, dass alle Sitze der jeweiligen Gruppe aus dem Schülerrat oder dem Schulelternrat besetzt werden?**

Nein. Alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Erziehungsberechtigten müssen die Möglichkeit haben, sich für die Wahl in den Schulvorstand als Kandidaten aufstellen zu lassen. Es kann aber z.B. vom Schülerrat bzw. vom Schulelternrat beschlossen werden, dass ein Sitz im Schulvorstand aus der Mitte des Schülerrats bzw. Schulelternrats besetzt wird.

**Ist eine Wahlordnung rechtmäßig, die vorsieht, dass der Schulelternratsvorsitzende bzw. der Schülersprecher „automatisch“ Mitglied im Schulvorstand ist?**

Nein, denn die Wahl zum Schulvorstand ist eine Persönlichkeitswahl. Es gibt keine „automatische“ Mitgliedschaft für Funktionsträger. Dies gilt gleichermaßen für Eltern, Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte. Die Wahlgremien könnten sich lediglich darauf verständigen, dass Personen aus bestimmten organisatorischen Bereichen (z.B. Oberstufe, Schulformzweige, Berufsbereiche) vertreten sein sollen.

**Ist es möglich, sich nur als Stellvertreterin oder Stellvertreter (Ersatzmitglied) für den Schulvorstand bei der Wahl aufstellen zu lassen?**

Ja.

**5. TEILNAHMEVERTRETUNG (Stellvertreter) UND AMTSVERTRETUNG (Nachrücker)**

**Welche Aufgaben haben Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Ersatzmitglieder) im Schulvorstand?**

Gemäß § 38 b Abs. 6 Satz 2 NSchG werden für alle Mitglieder im Schulvorstand auch Stellvertreterinnen und -vertreter gewählt. Die Aufgabe von Stellvertreterinnen und -vertretern ist insbesondere die Vertretung der Mitglieder im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung, d.h. wenn z.B. ein Mitglied verhindert ist, an der Sitzung des Schulvorstandes teilzunehmen, nimmt das stellvertretende Mitglied (oder auch Ersatzmitglied genannt) an der Sitzung teil. Wenn ein Mitglied des Schulvorstandes krank wird (für längere Zeit), würde dessen Aufgabe für die Zeit der Krankheit vom stellv. Mitglied übernommen. Wenn ein Mitglied aus dem Schulvorstand ausscheidet, dann übernimmt das stv. Mitglied dessen Aufgabe vollständig und wird Mitglied, und es wird ein stv. Mitglied nach gewählt. Dies gilt für alle Gruppen im Schulvorstand (für Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler) und ist auch unabhängig davon, ob die Stellvertretung personengebunden oder nach Liste erfolgt.

**Muss die Wahl der Stellvertreterinnen oder -vertreter der Schulvorstandsmitglieder personengebunden erfolgen?**

Nein, die Art und Weise der Stellvertretung, ob personengebunden oder nach einer festgelegten Reihenfolge, ist nicht vorgegeben und kann von den Gremien selbst bestimmt werden.

### **Kann sich die Schulleiterin bzw. der Schulleiter im Vorsitz des Schulvorstandes vertreten lassen?**

Vertretung kann nur im Verhinderungsfall stattfinden. Im Falle der Verhinderung oder Krankheit wird die Schulleiterin oder der Schulleiter, wie bei den übrigen Dienstgeschäften auch, durch die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter vertreten.

### **Wie lang ist die Amtszeit der gewählten Schulvorstandsmitglieder und der Stellvertreterinnen und -vertreter?**

Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Erziehungsberechtigte werden für zwei Jahre, Schülerinnen und Schüler für ein Jahr gewählt.

### **Scheiden Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten aus dem Schulvorstand aus, wenn deren Kinder nach dem Wahlzeitpunkt das 18. Lebensjahr vollenden?**

Nein. Wie in den anderen Gremien (z. B. Schulelternrat, Gesamtkonferenz) scheidet die Elternvertreterinnen und -vertreter im Schulvorstand nicht aus ihrem Amt aus, wenn ihre Kinder nach dem Wahlzeitpunkt das 18. Lebensjahr vollenden (vgl. § 38 b Abs. 6 Satz 3 i. V. m. § 91 Abs. 3 Nr. 2 NSchG), sondern bleiben bis zum Ende der Amtsperiode als Mitglied im Schulvorstand.

### **Finden bei Ausscheiden von Mitgliedern Nachwahlen statt?**

Wenn ein Mitglied ausscheidet, rückt ein stellvertretendes Mitglied (personengebunden oder nach der festgelegten Reihenfolge) nach. Für den Rest der Amtszeit wird ein stellvertretendes Mitglied nachgewählt.

## **6. GESCHÄFTSORDNUNG**

### **Gilt die Konferenzordnung auch für den Schulvorstand?**

Nein. Der Schulvorstand kann sich erforderlichenfalls eine eigene Geschäftsordnung geben. Dabei könnte er sich an den Inhalten der bisherigen Konferenzordnung orientieren.

### **Wann sollte der Schulvorstand zum ersten Mal tagen und wer lädt ein?**

Die Schulleiterin oder der Schulleiter beruft den Schulvorstand zu seiner ersten Sitzung ein, wenn die Mitglieder des Schulvorstands durch die entsprechenden Gremien gewählt worden sind. In der Regel wird dies kurz vor oder nach den Herbstferien sein.

### **Können die Schulvorstandsmitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen?**

Die Mitglieder des Schulvorstandes haben die Möglichkeit, entsprechend den zu treffenden Entscheidungen den Bedarf bzw. die Notwendigkeit einer Sitzung anzuzeigen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Notwendigkeit einer Einberufung und lädt als Vorsitzende oder Vorsitzender des Schulvorstandes zur Sitzung ein.

### **Wie oft muss der Schulvorstand tagen?**

Die Schulleiterin oder der Schulleiter beruft den Schulvorstand ein. Die Tagungsfrequenz ist abhängig von den im Schulvorstand anstehenden Beratungen und Entscheidungen.

### **Tagt der Schulvorstand öffentlich?**

Nein. Der Schulvorstand tagt nicht öffentlich.

**Kann der Schulvorstand in einer Geschäftsordnung beschließen, dass die Sitzungen schulöffentlich oder öffentlich stattfinden?**

Nein. Die Sitzungen des Schulvorstandes sind nicht öffentlich. Eine solche Geschäftsordnung ist in diesem Punkt rechtswidrig.

**Wann ist der Schulvorstand beschlussfähig?**

Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde (angemessene Ladungsfrist, Einladung an alle Mitglieder). Die Beschlussfähigkeit ist jedoch nicht abhängig von der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Schulvorstandsmitgliedern. Bei Fehlen einer Mehrzahl von Schulvorstandsmitgliedern (z. B. durch Krankheit o. Ä.) kann sich der Schulvorstand auf eine Verlegung der Sitzung verständigen.

## **7. SCHULUNGEN UND FORTBILDUNGEN**

**An wen können sich Eltern wenden, wenn sie für die Arbeit im Schulvorstand Schulungsveranstaltungen besuchen möchten?**

Die Eltern können sich an ihren zuständigen Kreiselternrat bzw. Stadt Elternrat kreisfreier Städte wenden, der Auskünfte darüber geben kann, welche Organisation, wo, wann und unter welchen Bedingungen hierzu Fortbildungsveranstaltungen anbietet und wie diese finanziert werden. Ggf. können diese Informationen auch über die Schulleiterin oder der Schulleiter oder den zuständigen Schulträger erfragt werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit sich in regionalen Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Volkshochschulen, Kirchliche Bildungsstätten, o.Ä.) nach entsprechenden Veranstaltungen zu erkundigen.

**An wen können sich die Schülerinnen und Schüler wenden, wenn sie für die Arbeit im Schulvorstand Schulungsveranstaltungen besuchen möchten?**

Die Schülerinnen und Schüler können sich zunächst an die von Ihnen gewählte Lehrkraft, die so genannte Vertrauenslehrkraft, (§ 80 Abs. 6 NSchG) wenden, die sie in ihrer Schule bei ihrer Arbeit in der SV und im Schulvorstand unterstützt. Sowohl für die Vertrauenslehrkräfte an den Schulen als auch zum Teil für die Schülerinnen und Schüler werden von den SV-Beraterinnen und -Beratern der Landesschulbehörde Seminare, Schulungen und Beratungen für die Arbeit im Schulvorstand angeboten. Sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch die Vertrauenslehrkräfte an Schulen können sich deshalb mit ihren Beratungs- und Fortbildungswünschen an die Landesschulbehörde und die SV-Beraterinnen und -Berater der Landesschulbehörde wenden. Ansprechpartnerinnen und -partner finden Sie im Internet unter [www.nibis.de](http://www.nibis.de) unter der Rubrik „Zielgruppen/Schülerinnen und Schüler/Schülervertretung und SV-Beraterinnen und -Berater“.

Die Schülerinnen können auch an den entsprechenden Elternfortbildungen teilnehmen. Dazu könnten sich die Schülerinnen und Schüler ggf. mit dem Schulelternrat, dem zuständigen Kreis- oder Stadt Elternrat, der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder dem Schulträger in Verbindung setzen. Auch eine Anfrage bei regionalen Bildungseinrichtungen (z.B. Volkshochschulen, Kirchlichen Bildungsstätten) ist möglich. Hierbei sollten die Schülerinnen und Schüler von der Vertrauenslehrkraft der Schule unterstützt werden.

### III. Qualitätsentwicklung

#### **Woran orientieren sich Schulen, die die Qualität des Unterrichts verbessern wollen?**

Hier geht es nicht mehr darum, im Fachunterricht detaillierte inhaltliche Vorgaben von Rahmenrichtlinien zu erfüllen, sondern darum, die Lehr- und Lernprozesse an überprüfbaren Kompetenzen zu orientieren, d. h., den Unterricht so zu organisieren, dass Schülerinnen und Schüler z. B. lernen können, eigenverantwortlich zu arbeiten. Diese Kompetenzen ergeben sich aus den bundesweit vereinbarten Standards und Kerncurricula. Sie in der Schule umzusetzen bedeutet, schuleigene Arbeitspläne zu entwickeln. Dabei können die Schulen auf das oben dargestellte Unterstützungssystem zurückgreifen.

#### **Woran orientieren sich Schulen, die die Qualität der Schule als Ganzes verbessern wollen?**

Das Land bietet den Schulen eine übersichtliche Orientierung zum Grundverständnis von guter Schulqualität – ein Vorbild für ideale Schulwirklichkeit, die es anzustreben und umzusetzen lohnt. Das Schulgesetz geht bei dieser Qualitätsentwicklung von einem kontinuierlichen Prozess im Sinne eines Total Quality Managements (TQM<sup>3</sup>) aus. Der neue „Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen“ ([www.mk.niedersachsen.de](http://www.mk.niedersachsen.de) → *Eigenverantwortliche Schule in Niedersachsen*) beschreibt mit sechs Qualitätsbereichen und 25 Merkmalen „gute Schule“. Er berücksichtigt die Ansprüche von TQM und ist für die praktische Arbeit in den Schulen gedacht. Der Orientierungsrahmen bietet Hilfen für die Entwicklung eines gemeinsamen Qualitätsverständnisses in der Einzelschule. Er sorgt für begriffliche Klarheiten und unterstützt den schulinternen Konsens zur Schulprogrammentwicklung und -fortschreibung. Darüber hinaus sind sowohl die Kriterien der Niedersächsischen Schulinspektion als auch die Qualitätsmerkmale des Selbstevaluationsverfahrens SEIS<sup>4</sup> mit dem Orientierungsrahmen abgeglichen. Auch das EFQM-Modell<sup>5</sup> für Schulen, dessen Anwendung für alle Berufsbildenden Schulen seit 2005 verpflichtend ist, entspricht den Anforderungen des Orientierungsrahmens.

---

<sup>3</sup> TQM = Total Quality Management beginnt mit einer Analyse bzw. Selbstevaluation, aus der überprüfbare Ziele abgeleitet und definiert werden. Diese sind Grundlage für die Festlegung eines Maßnahmenplans, der Teil eines Schulprogramms ist. Der eingeleitete Qualitätsentwicklungsprozess wird regelmäßig durch eine Qualitätskontrolle überprüft.

<sup>4</sup> SEIS, ein von der Bertelsmann Stiftung im internationalen Rahmen entwickeltes systematisches Selbstevaluationsverfahren

<sup>5</sup> EFQM=European Foundation for Quality Management

## IV. Schulprogramm

### Was ist ein Schulprogramm?

Das Schulprogramm ist eine vom Schulvorstand vorgeschlagene und mit der Gesamtkonferenz abgestimmte Arbeitsgrundlage, die sich auf den „Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen“ bezieht. Es basiert auf einer Bestandsaufnahme und beinhaltet

- klare Aussagen zum pädagogischen Profil (Leitbild),
- lang-, mittel- und kurzfristige Zielsetzungen,
- einen Maßnahmenkatalog zur Qualitätsentwicklung mit einem realistischen Zeitplan für die Umsetzung,
- ein Fortbildungskonzept,
- einen Plan für regelmäßige Bilanzierungen (Rechenschaftslegung vor dem Schulvorstand)
- sowie ein langfristiges Evaluationskonzept, d. h. ein Konzept zur Bewertung ihrer Situation, der Erfolge und Maßnahmen.

Mit dem Schulprogramm präsentiert sich die Schule als handlungsfähige pädagogische Einheit, die in der Lage ist, die schulische Arbeit eigenverantwortlich zu steuern.

### Wie erarbeitet eine Schule ihr Schulprogramm?

Damit alle an Schule beteiligten Personengruppen an ihrer Gestaltung als einem sozialen Lebens- und Arbeitsraum mitwirken können, ist es wichtig, Eltern und Schüler einzubeziehen. Eine Steuergruppe kann die Entwicklungsarbeit koordinieren und die notwendigen Klärungsprozesse von der Auswertung einer Selbstevaluation bis zur Formulierung, Fortschreibung und Beschlussfassung des Schulprogramms organisieren. Sie wird besonders darauf achten, dass Ziele und Maßnahmen mit dem „Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen“ abgestimmt sind.

- Der erste wichtige Schritt zum Schulprogramm ist eine umfassende Bestandsaufnahme. Dabei geht es darum, die Eigenkräfte der Schule sichtbar und für den Entwicklungsprozess fruchtbar zu machen. Hilfreich ist hier z. B. das systematische Selbstevaluationsverfahren SEIS. Der SEIS-Schulbericht bietet neben einer umfangreichen Daten-Auswertung auch Vergleichsdaten, damit Schulen ihren Qualitätszustand mit anderen Schulen abgleichen können.
- Das gemeinsame Grundverständnis über das Miteinander und die Arbeit in einer Schule spiegelt sich im Leitbild einer Schule. Ein solches Leitbild veranschaulicht die maßgeblichen Werte und Normen für die Lernkultur, die Schulgemeinschaft und die Einbindung in die Region.
- Findet dieses Leitbild seine Entsprechung in Leitbildern der Fächer, entsteht eine anschauliche Grundlage für die Formulierung verbindlicher, evaluierbarer Entwicklungsziele.
- Mit dem Arbeits- und Zeitplan wird es dann konkret: in ihm sind Maßnahmen und Verantwortlichkeiten festgelegt.
- Der Schulvorstand leitet der Gesamtkonferenz den Entwurf des Schulprogramms zu. Wird er abgelehnt, muss der Schulvorstand erneut beraten und den Entwurf u. U. überarbeiten. Die Gesamtkonferenz beschließt dann endgültig.

### Bis wann müssen Schulen ihr Schulprogramm erstellt haben?

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass alle Schulen jährlich den Erfolg ihrer schulischen Entwicklung überprüfen. Übergangsweise müssen alle Schulen bis zum 31. Juli 2009 eine erste

Überprüfung und Bewertung ihrer Arbeit durchgeführt haben und die zweite bis zum 31. Juli 2011. Sie ist Grundlage für die Entwicklung eines Schulprogramms. Erfahrungen zeigen, dass Schulen für diesen Prozess 12 bis 18 Monate benötigen; manche haben sowohl die Bestandsaufnahme als auch ein qualitativ anspruchsvolles Schulprogramm in einem Jahr auf den Weg gebracht.

### **Wie kann Verbindlichkeit erreicht werden?**

Die Schule ist verpflichtet, jährlich den Erfolg ihrer Arbeit zu überprüfen und zu bewerten. Sie plant Verbesserungsmaßnahmen und führt diese nach einer von ihr festgelegten Reihenfolge aus. Die Umsetzung der im Schulprogramm festgelegten Maßnahmen setzt den Konsens aller Beteiligten voraus. In ihm werden alle Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten klar geregelt. Mit der Koordinierung der Entwicklungs- und Umsetzungsarbeit kann eine Steuergruppe beauftragt werden. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter vergewissert sich in regelmäßigen Abständen in den Jahrgangs-, Abteilungs- und/oder Fachbereichskonferenzen über den Stand der Arbeit. So kann sie/er rechtzeitig eingreifen, wenn beschlossene Maßnahmen nicht verabredungsgemäß umgesetzt werden. Durch Ermunterung oder sogar Fristsetzung kann so für eine Stärkung der Verbindlichkeit gesorgt werden.

### **Wie wird die Umsetzung der Ziele bilanziert?**

In regelmäßigen Abständen berichten Schulleiterinnen und Schulleiter vor dem Schulvorstand über Fortschritte und Schwierigkeiten. Zum Ende eines Arbeitszyklus (in der Regel im Frühjahr, noch rechtzeitig vor Ende des Schuljahres) wird in den Fachkonferenzen bzw. -bereichen, in Abteilungs-, Stufen- und Gesamtkonferenzen zunächst Bilanz über die eingeleiteten Prozesse und den Grad der Zielerreichung gezogen. In diesem Zusammenhang wird auch der Aufwand an Zeit, Personal und Budgetmitteln mit dem Ertrag abgewogen. Das Ergebnis trägt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter anschließend dem Schulvorstand vor. So wird durch Rechenschaft Transparenz über die schulische Arbeit hergestellt. Der Schulvorstand bewertet die mit dem Schulprogramm eingeleitete pädagogische Qualitätsentwicklung. Ist er mit der Bilanzierung einverstanden, ist das auch ein wichtiges Signal für die Schulleitung, die Steuergruppe und die Gesamtkonferenz. Der Schulvorstand kann aber auch bei Einzelpositionen Nachbesserung verlangen und/oder die Gesamtkonferenz auffordern, bei der Fortschreibung des Schulprogramms neue Akzente zu setzen.

### **Wie öffentlich ist das Schulprogramm?**

Wie offen eine Schule mit ihrem Schulprogramm umgeht, ist allein ihre Entscheidung. Wenn aber das Schulprogramm auch dazu dienen soll, den Identifikationsgrad mit der eigenen Arbeit und den erreichten Konsens als geschlossenen Auftritt der Schule zu dokumentieren, empfiehlt sich die Veröffentlichung in einer Druckschrift und/oder auf der Homepage der Schule.

Auf diese Weise gewinnt die Schulöffentlichkeit Einblicke in das pädagogische Profil und in die selbst gesetzten Arbeitsschwerpunkte. Den Dezernentinnen bzw. Dezernenten der Landesschulbehörde ebenso wie den Schulinspektionsteams hilft die Einsicht in das Schulprogramm, die Ziele der Schule zu verstehen. Eine größtmögliche Öffentlichkeit der Schulprogramme bietet auch die Möglichkeit, sie im Rahmen von Schulleiterdienstbesprechungen oder Fortbildungsveranstaltungen vorzustellen und zu diskutieren, damit man voneinander lernen kann.

## V. Deregulierungserlass

### **Kann der Schulvorstand den Umfang der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Teilentscheidungsbefugnisse beschränken, z.B. bei Nr. 4.8 Deregulierungserlass (Anzahl der schriftlichen Lernkontrollen) nur auf bestimmte Fächer oder Gruppen von Fächern beschränken?**

Ja. Ob und in welchem Umfang Entscheidungsspielräume nach dem Deregulierungserlass in Anspruch genommen werden, entscheidet der Schulvorstand. In dem o.g. Beispiel entscheidet jedoch nach dem grundsätzlichen Beschluss des Schulvorstandes die zuständige Konferenz über die tatsächlich Ausgestaltung der schuleigenen Regelung, also darüber, wie viele schriftlichen Lernkontrollen in dem Fach oder der Gruppe der Fächer tatsächlich geschrieben werden sollen.

### **Muss bei einer Entscheidung des Schulvorstandes über die Inanspruchnahme des Entscheidungsspielraums hinsichtlich Samstagsunterricht die Gesamtkonferenz beteiligt werden?**

Nein. Nachdem der Schulvorstand über die Inanspruchnahme des Entscheidungsspielraums hinsichtlich der Wiedereinführung von Samstagsunterricht (Nr. 12.2 Deregulierungserlass) grundsätzlich entschieden hat, fällt die Ausgestaltung der schuleigenen Regelung in die Entscheidungsbefugnis der Schulleiterin bzw. des Schulleiters (§ 43 Abs. 3 Satz 1 NSchG). Eine Beteiligung der Gesamtkonferenz gemäß Ziffer 2.3 des RdErl. des MK zur Unterrichtsorganisation ist nicht erforderlich. Es ist gleichwohl sinnvoll, wenn sich die Schulleiterin oder der Schulleiter vor ihrer bzw. seiner Entscheidung mit Vorschlägen oder Bedenken der anderen an Schule beteiligten Gruppen (Lehrkräfte, Eltern Schülerinnen und Schüler) auseinandersetzt. Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass ein solcher Beschluss mit dem Träger der Schülerbeförderung sowie dem Schulträger abzustimmen ist. Weiterhin ist – wie bisher – bei der Unterrichtsplanung auf die dem kirchlichen Unterricht vorbehaltenen Nachmittage Rücksicht zu nehmen.